

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Oktober 1961

Nummer 34

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
402	5. 9. 1961	Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen von Japan	281
7842	14. 9. 1961	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse	281
97	25. 9. 1961	Verordnung NW TS Nr. 17/61 über den Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	281
97	25. 9. 1961	Verordnung NW TS Nr. 18/61 über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	283

402

§ 1

Bekanntmachung über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber den Angehörigen von Japan

Vom 5. September 1961

Auf Grund des § 7 des preußischen Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung von Japan die Gegenseitigkeit insoweit verbürgt ist, als die Amtspflichtverletzung nach der Verkündung dieser Bekanntmachung begangen worden ist.

Düsseldorf, den 5. September 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Justizminister

Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1961 S. 281.

Die Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse vom 21. Mai 1953 (GS. NW. S. 768) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 1961

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1961 S. 281.

97

Verordnung NW TS Nr. 17/61 über den Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternah- verkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen

Vom 25. September 1961

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

7842

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über verkaufsfertig abgefüllte Milch und Milcherzeugnisse

Vom 14. September 1961

Auf Grund des § 9 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 1, § 37, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsmäßige Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

1. a) Steine, roh, (unbearbeitet)
(rohe Bruchsteine, rohe Feldsteine, rohe Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen))
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
(Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschrotter, Steinsplitt, Steinstaub)
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen, Steinschutt
2. Kies, Steingrus, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt } mit Asphalt oder mit Teer oder mit Asphalt und Teer bis 12% des Gesamtgewichts der Sendung überzogen
3. Baumsteine, Böschungssteine, Bordsteine, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine auch mit Löchern, Sohlenpflastersteine } aus Naturgestein
4. Grenzsteine
5. Seetonnensteine
6. Nummernsteine
7. Vermessungssteine
8. Tone
9. Schamotte

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
1	1,15
2	1,30
3	1,45
4	1,60
5	1,75
6	1,90
7	2,05
8	2,20
9	2,35
10	2,50
12	2,65
14	2,80
16	2,95
18	3,10
20	3,25
23	3,45
26	3,65
29	3,85
32	4,05
35	4,25
38	4,45
41	4,70
44	4,95
47	5,20
50	5,45
55	5,80
60	6,15
65	6,50
70	6,85
75	7,20
80	7,60
85	8,00
90	8,40
95	8,80
100	9,20
105	9,60
110	10,00
115	10,40
120	10,80

97

**Verordnung NW TS Nr. 18/61
über den Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. September 1961

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 1. August 1961 (BGBl. I S. 1157) und der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Güternahverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 31. Januar 1961 (GV. NW. S. 132) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25% überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 (kürzeste verkehrsmäßige Verbindung), § 8 (Geländezuschläge auf die vereinbarten Sätze), § 10 (Wartezeiten), § 12 (Zusätzliches Personal, Nebenleistungen), § 14 (Abrechnung) und § 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT) gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30% zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom

9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) / 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

§ 1 Abs. (1)

- 1. Bimswaren
 - Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Dübelsteine, Mauersteine, Pfähle, Pfosten, Schwemmsteine, Wandplatten
 - auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage —
- 2. Kellersteine
 - (Gemisch aus Bims und Lava)
 - auch hohl gearbeitet —

Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
3	1,80
6	2,10
9	2,40
12	2,70
15	3,00
18	3,30
20	3,50
23	3,75
26	4,00
29	4,25
32	4,50
35	4,75
38	5,00
41	5,20
44	5,45
47	5,70
50	5,90
55	6,30
60	6,70
65	7,10
70	7,50
75	7,90
80	8,10
85	8,30
90	8,70
95	9,10
100	9,50
105	9,90
110	10,30
115	10,70
120	11,10

je weitere angefangene
5 km 0,40

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.